

Häufig gestellte Fragen zum Foto auf der e-card

1 Wann kommt ein Foto auf die e-card?

Der Nationalrat hat beschlossen, dass **ab 01.01.2020** auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards für Personen ab 14 Jahren ein Lichtbild dauerhaft anzubringen ist, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt (§ 31a Abs 8 ASVG). Bis 31.12.2023 müssen alle alten e-cards gegen neue e-cards mit Foto ausgetauscht sein.

2 Welches Foto kommt auf die neue e-card?

Die Reihenfolge der Fotonutzung ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 31a Abs 8 ASVG).

Die Fotos der Karteninhaberinnen und Karteninhaber werden der Sozialversicherung von folgenden Behörden zur Verfügung gestellt:

1. Identitätsdokumentenregister („IDR“, Passbehörde)

Hier sind alle Fotos von gültigen österreichischen Reisepässen und österreichischen Personalausweisen gespeichert, zukünftig auch jene von Elektronischen Identitätsnachweisen (E-ID).

2. Führerscheinregister („FSR“)

Hier sind alle Fotos von gültigen österreichischen Scheckkartenführerscheinen gespeichert. Wenn kein Pass- oder Personalausweis-Foto im IDR gespeichert ist, wird überprüft, ob ein Foto von einem Scheckkartenführerschein vorhanden ist.

Es kann nicht gewählt werden, welches bestehende Foto für die e-card benutzt werden soll.

Im Begleitbrief zur neuen e-card ist angeführt, aus welchem Register (IDR oder FSR) das verwendete Foto stammt und zu welchem Datum das Foto dort verarbeitet wurde (z.B. Ausstellungsdatum des Reisepasses).

Wenn in keinem der Register ein Foto vorhanden ist, muss die Karteninhaberin bzw. der Karteninhaber ein Foto zur Verfügung stellen (z.B. durch Beantragung eines Führerscheines bzw. Reisepasses, zukünftig auch durch Beantragung eines E-ID bzw. über einen noch durch die Bundesministerien zu definierenden „alternativen Foto-Prozess“).

3 Wie und auf welchem Weg kann ich ein Foto für meine e-card zur Verfügung stellen?

Die verantwortlichen Bundesministerien arbeiten derzeit an einer Verordnung, in der die Möglichkeiten der Foto-Abgabe ohne gleichzeitige Ausstellung eines Reisepasses, Personalausweises oder Scheckkartenführerscheins geregelt sein werden.

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können jedenfalls einen Reisepass oder Personalausweis beantragen. Das dafür abgegebene Foto wird dann auch für die e-card zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie keinen österreichischen Reisepass oder Personalausweis besitzen und auch keinen ausstellen lassen möchten, aber einen österreichischen Papier-Führerschein haben, können Sie diesen zu einem Scheckkartenführerschein umschreiben lassen. Das dafür abgegebene Foto wird dann auch für die e-card zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie einen Führerschein eines EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaates besitzen, können Sie diesen zu einem österreichischen Scheckkartenführerschein umschreiben lassen. Das dafür abgegebene Foto wird dann auch für die e-card zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments sind von der Karteninhaberin bzw. dem Karteninhaber zu bezahlen. Nähere Informationen zu den jeweiligen erforderlichen Unterlagen sowie den Ausstellungskosten finden Sie hier:

Reisepass Neuausstellung:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020100.html>

Personalausweis Neuausstellung:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/3/Seite.030100.html>

Umschreibung österreichischer Papier-Führerschein:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040250.html>

Umschreibung ausländischer Führerschein:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040500.html>

4 Kann ich einfach irgendein Foto von mir abgeben?

Nein. Das Gesetz schreibt vor, dass die Fotos für die e-card die Lichtbildkriterien der Behörde, bei der das Foto abgegeben wird, zu erfüllen haben.

5 Kann ich ein Foto hochladen? Bei meiner Jahreskarte und meinem Sportverein geht das ja auch.

Nein. Weil das Foto zur zweifelsfreien Überprüfung von Personen dienen soll, muss vorher sichergestellt werden, dass das Foto und die jeweilige Person übereinstimmen. Für die Ausstellung eines Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheins kann das Foto ja auch nicht einfach hochgeladen werden.

6 Muss ich die Kosten für das Passfoto übernehmen?

Die Kosten für das benötigte Passfoto sind laut Gesetz von der Karteninhaberin bzw. dem Karteninhaber selbst zu tragen.

Wenn Sie bei der Fotoabgabe gleichzeitig einen Reisepass oder Personalausweis beantragen, müssen Sie die für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments anfallenden Kosten tragen. Nähere Informationen zu diesen Gebühren finden Sie hier:

Reisepass Neuausstellung:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/2/Seite.020100.html>

Personalausweis Neuausstellung:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/3/Seite.030100.html>

7 Warum bekomme ich die Kosten für das Foto nicht von der Sozialversicherung ersetzt? Ich zahle ja sowieso schon e-card Service-Entgelt.

Genauso wie bei der Ausstellung eines Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheins sind die Kosten für die Erstellung eines geeigneten Passfotos durch die Karteninhaberin bzw. den Karteninhaber zu tragen.

Das e-card Service-Entgelt ist keine Kartengebühr. Die Einnahmen aus dem e-card-Serviceentgelt werden zur Gänze für Leistungen im Bereich der Krankenversicherung verwendet.

8 Kann ich jetzt schon ein Foto für die e-card abgeben?

Fotos können aktuell nur im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen behördlichen Verfahren (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) zur Verfügung gestellt werden. Die Beantragung eines Elektronischen Identitätsnachweises ist noch nicht möglich.

9 Was ist so schwer daran, ein Foto auf die e-card zu geben?

Technisch ist weder die Übermittlung der Fotos von den Behörden noch die Anbringung des Fotos auf der Karte eine große Herausforderung. Die Herausforderung besteht darin, dass von rund 1,6 Millionen Personen kein Foto aus den Pass-, Personalausweis- und Führerschein-Registern zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Personen müssen Fotos im Weg der behördlichen Verfahren (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Elektronischer Identitätsnachweis) erst zur Verfügung stellen. Ohne Foto darf ab 01.01.2020 keine e-card mehr ausgestellt werden.

10 Wird das Foto auf der e-card bunt oder schwarz/weiß aufgebracht?

Damit das Foto auf der e-card nicht verfälscht werden kann, muss dieses durch Lasergravur-Verfahren aufgebracht werden. Bei diesem Verfahren werden die Fotos in schwarz/weiß aufgelasert, so wie z.B. auch beim Personalausweis oder Führerschein. Für die Identifikation des Karteninhabers bzw. der Karteninhaberin ist es nicht wichtig, ob das Foto schwarz/weiß oder bunt ist.

Farblasergravur ist ein sehr kostspieliges Verfahren, das noch nicht weit verbreitet ist und spezielle Materialien bei der Herstellung der Karte voraussetzt. Eine fälschungssichere Aufbringung der Lichtbilder in Farbe würde die Kartenkosten vervielfachen, ohne einen Mehrwert für die Identitätsfeststellung zu bringen.

11 Was passiert, wenn jemand kein Foto zur Verfügung stellt?

Die Sozialversicherung ist gesetzlich verpflichtet, ab 01.01.2020 an Personen ab 14 Jahren, für die keine Ausnahme gilt, nur mehr e-cards mit Fotos auszugeben. Wenn daher jemand kein Foto bei den Behörden (Reisepass, Personalausweis, Elektronischer Identitätsnachweis oder Führerschein) gespeichert hat, wird keine neue e-card mehr ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt besteht nur die Möglichkeit, sich vor einem Arztbesuch einen Ersatzbeleg bei seiner Krankenkasse zu holen, der dann als Anspruchsnachweis für die Behandlung dient. Die näheren Regelungen werden nach Vorliegen der Verordnung der Bundesregierung ausgearbeitet.

12 Müssen auch Kinder und bettlägrige bzw. pflegebedürftige Personen ein Foto auf ihrer e-card haben?

Für Kinder, die jünger als 14 Jahre sind, wird weiterhin eine e-card ohne Foto ausgestellt und ihnen spätestens mit Ablauf ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (auf der Rückseite ihrer e-card) zugesendet.

Die verantwortlichen Bundesministerien arbeiten derzeit an einer Verordnung, in der Ausnahmen von der Foto-Abgabe-Pflicht geregelt sein werden.

13 Mein Passfoto / Führerscheinfoto gefällt mir nicht. Kann ich ein anderes Foto auf meiner e-card haben?

Nein. Welches Bild verwendet wird, ist gesetzlich vorgegeben und richtet sich nach der höchsten Qualität. Wesentlich dabei ist die Verwendbarkeit für eine zweifelsfreie Prüfung der Identität.

Wenn Sie einen gültigen oder höchstens 5 Jahre abgelaufenen österreichischen Reisepass besitzen (d.h. dieser wurde auch nicht gestohlen oder verlustig gemeldet), wird dieses Passfoto auf Ihrer neuen e-card aufgebracht.

Besitzen Sie keinen gültigen österreichischen Reisepass, jedoch einen gültigen österreichischen Personalausweis, wird dieses Personalausweisfoto auf Ihrer neuen e-card aufgebracht.

Besitzen Sie keinen gültigen österreichischen Reisepass oder österreichischen Personalausweis, haben aber einen Elektronischen Identitätsnachweis beantragt, wird dieses Foto auf Ihrer neuen e-card aufgebracht.

Wenn Sie keinen dieser Ausweise besitzen, aber einen österreichischen Scheckkartenführerschein haben, wird das Führerscheinfoto auf Ihrer neuen e-card aufgebracht.